



# ÖSTERREICHER-VEREIN ZÜRICH

Postfach 5235 – 8045 Zürich

## STATUTEN

### Präambel

Die Statuten sind aus Gründen des Sprachgebrauchs sowie der besseren Lesbarkeit in der männlichen Form für Titel, Ämter und Bezeichnungen abgefasst. Sie erstrecken sich gleichwohl auf beide Geschlechter.

### I. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen "Österreichischer-Verein Zürich" besteht in Zürich auf unbestimmte Dauer ein Verein für den die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Artikel 60 bis 79 gelten, sofern nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen ist.

Sein Sitz ist am Wohnort des für die geltende Amtsperiode, gewählten Präsidenten.

Zweck

Artikel 2

Der Verein bezweckt die Zusammenfassung der in Zürich und Umgebung lebenden Österreicher und Freunde Österreichs.

Zweck und Aufgabe des Vereins sind im Besonderen:

- die Festigung und Förderung des Gemeinschaftsgefühls unter den Landsleuten wie auch der Beziehungen zur schweizerischen Bevölkerung.
- die Erhaltung der Anhänglichkeit an die österreichische Heimat und der Verbindung mit ihr.
- die Pflege österreichischen Wesens und österreichischen Volksbrauchtums sowie Volksbewusstseins.
- die Durchführung von geselligen und kulturellen Veranstaltungen.
- die Gewährung von Rat und Hilfe, insbesondere an schuldlos in Not geratene Mitglieder.
- die Zusammenarbeit mit den österreichischen Vertretungsbehörden in der Schweiz.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral; er kann geeigneten Verbänden und Organisationen beitreten.

Parteilpolitische Betätigung durch den Verein ist ausgeschlossen.

### II. Mitgliedschaft

Beginn

Artikel 3

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines ausgefüllten Anmeldeformulars sowie durch die Bezahlung des Mitgliedbeitrages für ein Jahr.

Mitglieder

Artikel 4

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglieder
- Familienmitglieder (nur 2 Personen)
- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder

Berechtigte Personen	Artikel 5
Einzelmitglieder/ Familienmitglieder	Mitglieder können alle Personen werden.
Ehrenmitglieder	Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.  Die Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte der Aktivmitglieder und sind vom Mitgliederbeitrag enthoben.

Ende der Mitgliedschaft	Artikel 6
	Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.  Gegen Mitglieder, welche die Statuten des Vereins verletzen oder den Vereinszwecken hindernd und störend entgegenstehen, kann der Ausschluss durch den Vorstand mit Angabe von Gründen verfügt werden. Ebenso können Mitglieder, die mit ihrem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand sind, vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann nur durch Beschluss von mindestens 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder zustande kommen. Den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied bei der Generalversammlung anfechten.  Ansuchen auf Wiederaufnahme früherer ausgeschlossener Mitglieder können nur über Vorstandsbeschluss bewilligt werden.

### III. Organisation

Organe	Artikel 7
	Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- die ordentliche Generalversammlung</li> <li>- die ausserordentliche Generalversammlung</li> <li>- der Vorstand</li> <li>- die Rechnungsprüfer</li> </ul>
Mitgliederversammlung	Artikel 8
	Die ORDENTLICHE Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 4 Wochen im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder..  Eine AUSSERORDENTLICHE Generalversammlung ist einzuberufen, wenn 2/3 des Vorstandes oder 1/5 der gesamten Mitgliederstimmen dies verlangen.  Sachanträge an die Generalversammlung müssen schriftlich, mindestens zwei Wochen vorher zu Händen des Vorstandes eingereicht werden. Mündliche Sachanträge können erst an der nächsten Generalversammlung, nachdem sie schriftlich eingereicht wurden, behandelt werden.
Vorsitz, Protokoll, Stimmzähler	Artikel 9
	Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident, das Beschlussprotokoll der Aktuar. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl der Stimmzähler.
Beschlussfassung	Artikel 10
	- VEREINSBESCHLÜSSE werden in offener oder geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit durch diese Statuten nicht ein anderes Mehr festgesetzt ist.  Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn eine fristgerechte Einladung gemäss Art. 8 erfolgt ist.  - STATUTENÄNDERUNGEN können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Zu redaktionellen Änderungen ist der Vorstand berechtigt.

Befugnisse	<p>Artikel 11</p> <p>Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung</li> <li>- Wahl des Vorstandes</li> <li>- Wahl der Rechnungsprüfer</li> <li>- Entlastung des Vorstandes</li> <li>- Festsetzung des Mitgliederbeitrages</li> <li>- Statutenänderungen</li> <li>- Anträge der Mitglieder und des Vorstandes</li> </ul>
Vorstand	<p>Artikel 12</p> <p>Dem Vorstand gehören in der Regel sieben Personen an.</p> <p>Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Während alle Mitglieder des Vorstandes Österreicher oder Herzensösterreicher sein sollten, muss der Präsident österreichischer Staatsbürger sein.</p> <p>Alle Vorstandsmitglieder müssen ihren ordentlichen, ständigen Wohnsitz in der Schweiz haben.</p> <p>Sollten im Laufe der Amtsperiode Mitglieder des Vorstandes ausscheiden, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, nach eigenem Ermessen über die Ergänzung des Vorstandes zu beschliessen.</p> <p>Diese Ergänzung muss im nächsten Rundschreiben bekanntgegeben werden.</p> <p>Die Tätigkeiten sind ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Lebenspartner sind vom Jahresbeitrag befreit.</p>
Sitzungen, Beschlussfassung	<p>Artikel 13</p> <p>Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, von Ort und Zeit, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens 14 Tage vor der Sitzung; in dringenden Fällen ist die Abkürzung dieser Frist gestattet.</p> <p>Über andere als in der Traktandenliste enthaltene Gegenstände können gültige Beschlüsse nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind.</p> <p>Im Vorstand entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten.</p> <p>Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.</p>
Aufgaben	<p>Artikel 14</p> <p>Der Vorstand hat alle Angelegenheiten des Vereins zu beraten, zu beschliessen und auszuführen, soweit diese nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.</p> <p>Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereines zu.</p> <p>Die Pflichten und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einem Pflichtenheft näher umschrieben.</p>
Berechtigung	<p>Artikel 15</p> <p>Der Präsident oder der Vizepräsident führen gegenüber Dritten kollektiv zu zweien mit dem Kassier oder Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.</p> <p>Für Zahlungen sind der Kassier und sein Stellvertreter sowie der Präsident und/oder der Vizepräsident einzelunterschriftberechtigt.</p>

Rechnungsrevision Artikel 16

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach denen die Rechnungsrevisoren wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt worden sind.

Die Revisoren prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kontostände, Verwendung der allfälligen Bankbeiträge und legt dem Vorstand zuhänden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Kontrollstellenbericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

#### **IV. Rechnungswesen**

Finanzierung Artikel 17

Die Rechnung des Vereins ist nach kaufmännischen Grundsätzen und nach Massgabe der jeweiligen Statuten zu führen.

Die Rechnungsprüfer erstatten der Generalversammlung über die statuten-gemässe Rechnungsführung Bericht und Antrag.

Die Finanzierung der Vereinskasse erfolgt durch

- die Jahresbeiträge der Mitglieder
- Zuwendungen und Geschenke der Gönner
- die Zinserträge des Vereinsvermögens
- den Überschuss der kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

Rechnungsabschluss Artikel 18

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Haftung Artikel 19

Für die Verbindlichkeiten des "Österreicher-Vereins Zürich" haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **V. Schlussbestimmungen**

Versicherung Artikel 20

Der „Österreicher-Verein Zürich“ haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche Dritter, die bei Ausübung der Vereinstätigkeit entstehen. Die Mitglieder haben sich selber entsprechend zu versichern.

Auflösung Artikel 21

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. An dieser Generalversammlung müssen mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss ist zustande gekommen, wenn 2/3 der anwesenden Stimmen zustimmen.

Bei einer gänzlichen Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen beim Sekretariat des „Ausland-Österreicher Weltbundes“ so lange zu deponieren, bis sich im Sinne und Geiste dieser Statuten unter dem Namen „Österreicher-Verein Zürich“ ein neuer Verein konstituiert hat oder karitativen Zwecken zuzuführen.

Inkrafttreten Artikel 22

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzen allfällige frühere Statuten.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 30.03.2007.